

Amtsgericht Fürth

Abteilung für Zwangsversteigerungssachen

Az.: 2 K 35/24



Im Zwangsversteigerungsverfahren

gegen

Voigt Manuel Jaime Bruno, Markgrafenallee 49, 95448 Bayreuth

- Schuldner -

Versteigerungsobjekt:

Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Fürth von Fürth

Miteigentumsanteil verbunden mit Sondereigentum

ME-Anteil	Sondereigentums-Art	SE-Nr.	Blatt
5/1000	nicht zu Wohnzwecken dienende Kellerräume	Nr. 2	15875

an Grundstück

Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	Hektar
Fürth	969/11	Gebäude- und Freifläche	Lange Straße 31	0,0270

erlässt das Amtsgericht Fürth am 17.03.2025 folgenden

Beschluss

Der Verkehrswert wird festgesetzt auf 10.000,00 €.

Gründe:

Das Vollstreckungsgericht hat gemäß §§ 74 a Abs. 5 und 85 a Abs. 2 ZVG den Verkehrswert jedes Beschlagnahmeobjektes von Amts wegen festzusetzen. Die Wertfestsetzung dient zur Feststellung der 5/10 und 7/10 Wertgrenzen (§§ 85 a Abs. 1 und 74 a Abs. 1 ZVG).

Aus Gründen der Verfahrensökonomie stellte sich die Bestellung eines Sachverständigen zur Verkehrswertermittlung als wirtschaftlich nicht vertretbar dar und es ist auf anderweitige Quellen

zurückzugreifen:

Aus der Grundakte geht hervor, dass das Objekt im Jahr 1990 zu einem Kaufpreis von 26.000 DM und im Jahr 2003 zu einem Kaufpreis von 5.000 € veräußert wurde.

Dem vom Technischen Rathaus von Fürth übersandten Plan und der Teilungserklärung ist ferner zu entnehmen, dass es sich tatsächlich um drei Kellerräume und einen Verbindungsgang handelt; es wird mit einer Nutzfläche von ca. 45 qm gerechnet.

Mit Rücksicht auf möglicherweise zusätzlich anfallende Räumungs- und Instandsetzungskosten wird der festgesetzte Verkehrswert als angemessene Wertgrenze erachtet.

Den Beteiligten wurde Gelegenheit gegeben, am Festsetzungsverfahren teilzunehmen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann die sofortige Beschwerde (im Folgenden: Beschwerde) eingelegt werden.

Die Beschwerde ist binnen einer Notfrist von **zwei Wochen** bei dem

Amtsgericht Fürth
Hallstraße 1
90762 Fürth

oder bei dem

Landgericht Nürnberg-Fürth
Fürther Str. 110
90429 Nürnberg

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der Entscheidung, spätestens mit dem Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle eines der genannten Gerichte. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei einem der oben genannten Gerichte eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Die Beschwerdeschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diese Entscheidung eingelegt werde.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Notarin, einen Notar, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind **als elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende

Unmöglichkeit bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

Biel

Rechtspflegerin